Anlage zum AsylbLG-Leistungsantrag: Hinweise zum Datenschutz

Informationen der Gemeinde Möhnesee aufgrund der Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu den Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Datenverarbeitung	Soweit es für die Durchführung der Leistungserbringung von Hilfen nach dem AsylbLG im Einzelfall erforderlich ist, werden personenbezogene Daten der Antragsteller und ihrer Angehörigen durch die Stadt Geseke manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO).
Verantwortlicher	Gemeinde Möhnesee, Der Bürgermeister,Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee Tel.: 02924/981-0, E-Mail: Gemeinde@moehnesee.de
Datenschutz-beauftragter	Kreis Soest, Abteilung Rechnungsprüfung und Datenschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest; Telefon 02921/30-0; E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Datenerhebung bei den Betroffenen	Die Gemeinde Möhnesee erhebt im Regelfalle die persönlichen Daten der Antragsteller und ihrer Haushaltsmitglieder (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit), Informationen zum ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus sowie alle Daten zur wirtschaftlichen Situation (Einkommen, Vermögen) der Leistungsberechtigten. Alle Angaben im AsylbLG-Leistungsantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).
Datenerhebung bei anderen Stellen	Sofern die Leistungsberechtigte nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann die Stadt Geseke auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben bei anderen Behörden und Stellen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen. Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden außerdem im Rahmen des geltenden Rechts Datenabgleiche - auch in automatisierter Form -, insbesondere mit dem Ausländerzentralregister (AZR), der Datenstelle der Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern, durchgeführt. Im Rahmen notwendiger Identitätsprüfungen werden in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG auch AZR-Abgleiche durch die Abnahme von Fingerabdrücken vorgenommen.

Zweck der Datenverarbeitung	Aufgabenerfüllung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Wesentliche Rechtsgrundlagen	§§ 1 ff. AsylbLG, Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, Datenschutzgesetz NRW i.V.m. der DS-GVO, SGB XII (analog)
Mögliche Empfänger der Daten	Eine Datenweitergabe erfolgt nur mit gesetzlicher Ermächtigung oder ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen, beispielsweise an folgende Stellen: Ausländerbehörden, Bezirksregierung, Polizei, Feuerwehr, Integration Point, Jobcenter. Außerdem werden Statistikdaten anonymisiert an das Land NRW weitergemeldet (§ 12 AsylbLG).
Dauer der Datenverarbeitung	Die Daten werden von uns verarbeitet, solange wir sie für die Bearbeitung der jeweiligen AsylbLG-Leistungsfälle benötigen und darüber hinaus ggf. im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Laut KGSt-Empfehlung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung. Werden die Daten nach § 4 des ArchivG NRW vom Stadtarchiv übernommen, gelten darüber hinaus die Schutzfristen des § 7 ArchivG NRW. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 60 ff. SGB I bestehen gesetzliche Mitwirkungspflichten. Werden diese nicht oder nicht vollständig erfüllt, können die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz noder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).
Rechte der betroffenen Personen	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn und soweit die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Recht auf Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW • Recht auf Berichtigung bzw. Ergänzung fehlerhafter oder unvollständiger Daten • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände • Recht auf Widerruf einer Einwilligung bei freiwillig überlassenen Daten • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
Weitere Auskünfte	Bei weiterem Informationsbedarf erteilt die Gemeinde Möhnesee, Abt. Soziale Sicherung, gern ergänzende Auskünfte.